

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

Rhein-Selz

VGV Rhein-Selz | Fachbereich 2/Straßenverkehrsbehörde
Postfach 1241 | 55273 Oppenheim

Piratenpartei Rheinhessen
z. Hd. Frau Britta Werner
Bleichstraße 35

55130 Mainz

Sachgebiet: Straßenverkehrsbehörde

Sachbearbeiter Herr Krenzer

Zimmer 112

Sant'Ambrogio-Ring 33 | 55276 Oppenheim

Telefon 0 61 33 / 49 01 - 289

Fax 0 61 33 / 49 01 - 202

bernhard.krenzer@vg-rhein-selz.de

www.vg-rhein-selz.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Kunden-Nr.

Datum

161-05 Kr

19.02.2016

Vollzug des Landesstraßengesetzes (LStrG);

hier: Ihr Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern zum Zwecke der Wahlwerbung

Sehr geehrte Frau Werner,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag vom 15.02.2016 und erteilen Ihnen hiermit gemäß § 41 LStrG die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern im öffentlichen Straßenraum -Bereich Gehweg- im innerörtlichen Bereich

aller Kommunen innerhalb der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

Die Erlaubnis erfolgt unter Beachtung nachfolgend genannter Nebenbestimmungen erteilt:

1. Befristung nach § 41 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative:

Die Erlaubnis gilt für den Aufstellungszeitraum vom **01. Februar 2016** bis nach Abschluss der diesjährigen Landtagswahl 2016 am **13. März 2016**. Die Plakatstände sind spätestens am **14. März 2016** restlos aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

2. Aufschiebende Bedingungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative:

- ▶ Die Anbringung der Plakatstände an/oder in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist zu unterlassen (Verbot gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 StVO).
- ▶ Die Aufstellung der Plakatstände hat so zu erfolgen, dass diese weder den Fahrzeug- noch den Passantenverkehr behindern, gefährden oder belästigen. Dabei ist eine nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,00 m jederzeit zu gewährleisten.

- ▶ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Plakatständer während des gesamten Aufstellungszeitraumes ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sind. Witterungseinflüsse u.ä. dürfen die Aufstellung nicht beeinträchtigen. Entsprechende Überprüfungen durch den Erlaubnisnehmer sind während der Dauer des Aufstellungszeitraumes durchzuführen.
 - ▶ Bei Straßenkreuzungen und –einmündungen ist zu gewährleisten, dass der notwendige Sichtwinkel aus Gründen der Verkehrssicherheit freigehalten wird.
 - ▶ Mit der Aufstellung der Plakatständer übernimmt der Erlaubnisinhaber die Kosten und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung, insbesondere auch während des Aufstellungszeitraumes.
 - ▶ Der Erlaubnisnehmer hat alle haftungsrechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufstellung der Plakatständer zu übernehmen. Dies gilt ebenso für die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Straßenbaulastträger, der Straßenbau- und -verkehrsbehörde und deren Mitarbeiter.
 - ▶ Innerhalb von Baustellen/Baustellenbeschilderungen im öffentlichen Straßenraum, ist die Aufstellung von Plakatständern zu unterlassen. Sollten nachträglich Baustellen eingerichtet werden (entsprechende Überprüfungen sind während der Dauer des Aufstellungszeitraumes vorzunehmen), hat der Erlaubnisnehmer für die unverzügliche Beseitigung Sorge zu tragen.
- Die Ortsgemeinde Friesenheim erlaubt keine Aufstellung von Plakatständern im Abstand von je fünf Metern zu den Einmündungsbereichen Gaustraße (L 425)/ Ober dem Ort sowie Gaustraße (L 425)/Hauptstraße.
- Die Ortsgemeinde Selzen erlaubt keine Plakatständer entlang des Gehweges der Gaustraße auf der westlichen Seite der L 425 zwischen Rad- und Fußweg und der Einmündung Vor dem Sandgraben.
- Die Ortsgemeinde Dexheim erlaubt keine Aufstellung von Plakatständern auf dem „Freien Platz“ und im Kreuzungsbereich des „Freien Platzes“ sowie keine Anbringung an Bäumen, in Grünanlagen und Pflanzungen.
- In der OD Oppenheim (K 40) ist ein Mindestabstand von 100,00 m zum Kreisverkehrsplatz Wormser Straße/Fr.-Ebert-Straße/Sant’ Ambrogio-Ring einzuhalten, da es sich hierbei um eine Unfallhäufungsstelle handelt!
- Die Stadt Nierstein erlaubt keine Plakatständer auf dem Marktplatz sowie an der B 420/ Einfahrt zum REWE-Markt

3. Wichtige Hinweise

Aufgrund der seit längerer Zeit bei den Städten und Gemeinden vorliegenden Anträgen auf Genehmigung zur Aufstellung der „Wesselmann großplakate“, sind von den Stadtbürgermeistern und OrtsbürgermeisterInnen bereits grundsätzlich entsprechende Zusagen erfolgt.

Sollten Sie beabsichtigen „Wesselmannplakate“ aufzustellen, muss der genaue Standort mit den jeweiligen Stadtbürgermeistern und OrtsbürgermeisterInnen vor Ort zusammen mit den Antragstellern festgelegt werden.

- ▶ Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt keine evtl. nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen.
- ▶ Bei Aufstellung der Plakatständer an privaten Grundstücken/Einrichtungen ist die Einwilligung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

- ▶ Sogenannte Danksagungsplakate nach dem Wahltag sind nicht mehr als „Wahlkampf“ einzuordnen, weshalb hierfür ein gesonderter Antrag zu stellen ist.
- ▶ Bei Überprüfung der aufgestellten Wahlwerbeplakate im öffentlichen Straßenraum wurde in der Vergangenheit nicht selten festgestellt, dass unsere Nebenbestimmungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang beachtet und eingehalten wurden. Besonders häufig wurden Plakate z.B. an Verkehrszeichen und -einrichtungen angebracht und die Aufstellungszeiträume respektive der Abräumungstermin deutlich überschritten.

Wir weisen hiermit deshalb ausdrücklich darauf hin, dass bei Anbringung/Aufstellung der Werbeträger entgegen unserer Nebenbestimmungen, keine Sondernutzungserlaubnis vorliegt. Aufgrund dessen werden wir zukünftig etwaige ordnungswidrig im öffentlichen Straßenraum befindlichen Plakate, ohne erneute Aufforderung entfernen.

Diese werden darüber hinaus nach einer Aufbewahrungszeit von 1 Woche ggf. kostenpflichtig verwertet bzw. entsorgt.

Insbesondere auf § 41 Abs. 1, 2 und 8 sowie auf § 53 LStrG sowie § 22 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes für Rheinland-Pfalz (POG) wird hingewiesen.

Wir bitten deshalb im eigenen Interesse um Beachtung und Einhaltung der Befristungen und Bedingungen.

Zur Vermeidung von ungewollten Zu widerhandlungen möchten wir anregen, dem/den jeweiligen Aufsteller/n der Plakate eine Kopie dieses Bescheides zu überlassen.

Damit werden Missverständnisse bereits im Vorfeld vermieden.

Begründung:

Das Aufstellen von Plakaten/Werbeträgern für die Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine über den Gemeingebräuch hinausgehende Sondernutzung, die der Erlaubnis bedarf. Der grundsätzlich zustehende Anspruch der Parteien zur Wahlplakatwerbung ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts allerdings nicht schrankenlos.

So hat beispielsweise das BVG festgestellt, dass eine beabsichtigte Wahlplakatwerbung abgelehnt werden darf, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung führen würde.

Was für eine generelle, im Vorfeld bereits mögliche Ablehnung gilt, muss auch für die Möglichkeit der Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen gelten, um die Verkehrssicherheit auch während der Wahlwerbung zu gewährleisten. Hiervon wurde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Auf § 41 Abs. 2 LStrG wird verwiesen.

Auch hält das Bundesverwaltungsgericht die zuständige Behörde für befugt, mit Hilfe der Erlaubnisverweigerung oder Erlaubnisbeschränkung zu verhindern, dass durch das Plakatieren bereits zahlreiche Wochen vor einer Wahl der Straßenverkehr, das Stadtbild u.ä. belastet wird.

Dem Bescheid entgegenstehende Gesichtspunkte waren nicht erkennbar. Dem Antrag konnte deshalb unter Maßgabe der vorgenannten Nebenbestimmungen entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Klein

Stv. Fachbereichsleitung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter der Homepage der Verbandsgemeinde Rhein-Selz (www.vg-rhein-selz.de – Bürgerbüro-Anschriften der Dienststellen-elektronischer Rechtsverkehr) aufgeführt sind.

Öffnungszeiten	Verwaltungsgebäude Oppenheim	Außenstelle Guntersblum	Bürgerbüro Oppenheim	Bürgerbüro Guntersblum	Bankverbindungen	IBAN/BIC-SWIFT
Mo, Di	08 – 12, 14 – 16 Uhr	08:30 – 12 Uhr	08 – 16 Uhr	08:30 – 12 Uhr	Sparkasse Mainz	DE98 5505 0120 0120 0050 04
Mi	08 – 12 Uhr	14 - 19 Uhr	08 – 12 Uhr	14 - 19 Uhr		MALADE51MNZ
Do	08 – 12, 14 – 18 Uhr	08:30 – 12 Uhr	08 – 19 Uhr	08:30 – 12 Uhr	Mainzer Volksbank eG	DE59 5519 0000 0238 3000 16
Fr	08 – 12 Uhr	08:30 – 12 Uhr	08 – 13 Uhr	08:30 – 12 Uhr		MVBMDE5XXX
Erster Sa			10 – 12 Uhr	geschlossen	Volksbank Alzey-Worms eG	DE52 5509 1200 0050 2000 00
Zweiter u. Dritter Sa.			10 – 12 Uhr	geschlossen	Postbank Ludwigshafen	GENODE61AZY
		Gläubiger ID: DE9700100000030718				DE47 5451 0067 0024 8286 76
						PBNKDEFFXXX